



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

2010/0073(COD)

16.9.2010

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für Europäische Umweltökonomische Gesamtrechnungen
(KOM(2010)0132 – C7-0092/2010 – 2010/0073(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatter: Jo Leinen

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	18

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für Europäische Umweltökonomische Gesamtrechnungen (KOM(2010)0132 – C7-0092/2010 – 2010/0073(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0132),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0092/2010),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der von nationalen Parlamenten an seinen Präsidenten gerichteten begründeten Stellungnahmen zur Übereinstimmung des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts mit dem Subsidiaritätsprinzip,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0000/2010),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft hat bestätigt, dass fundierte Informationen über den Zustand der Umwelt und über die

Geänderter Text

(2) Das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft hat bestätigt, dass fundierte Informationen über den Zustand der Umwelt und über die

wichtigsten Tendenzen, Einflüsse und Ursachen der Umweltveränderung für die Entwicklung und Umsetzung einer effizienten Politik und allgemeiner für die Befähigung der Bürger unerlässlich sind.

wichtigsten Tendenzen, Einflüsse und Ursachen der Umweltveränderung für die Entwicklung und Umsetzung einer effizienten Politik und allgemeiner für die Befähigung der Bürger unerlässlich sind.
Es sollten Instrumente entwickelt werden, um die Umweltauswirkungen von wirtschaftlicher Tätigkeit öffentlich besser darzustellen.

Or. de

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Notwendigkeit, bereits vorliegende Indikatoren durch Daten zu ergänzen, die ökologische und soziale Aspekte einbeziehen, um eine kohärentere und umfassendere Strategie zu ermöglichen, wurde in der Mitteilung KOM(2009) 433 der Kommission vom August 2009 „Das BIP und mehr“ anerkannt. Umweltgesamtrechnungen ***stellen ein diesbezügliches Instrument dar, um die Umweltbelastungen zu überwachen, die von der Wirtschaft verursacht werden, und zu untersuchen, wie diese gemildert werden könnten.*** Gemäß den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und der Bestrebung, eine kohlenstoffarme Wirtschaft zu verwirklichen, die in ***der Strategie von Lissabon*** und ***verschiedenen wichtigen*** Initiativen eingebettet sind, wird die Entwicklung eines Datenrahmens, in den ökologische und ökonomische Aspekte kohärent einbezogen werden, umso unerlässlicher.

Geänderter Text

(4) Die Notwendigkeit, bereits vorliegende Indikatoren durch Daten zu ergänzen, die ökologische und soziale Aspekte einbeziehen, um eine kohärentere und umfassendere Strategie zu ermöglichen, wurde in der Mitteilung KOM(2009) 433 der Kommission vom August 2009 „Das BIP und mehr“ anerkannt. Umweltgesamtrechnungen ***beschreiben die Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft, privaten Haushalten und Umwelt. Umweltgesamtrechnungen haben einen höheren Informationsgrad als reine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Sie sind eine wichtige Datengrundlage für umweltpolitische Entscheidungen und sollten bei der Erstellung von Folgenabschätzungen der Kommission herangezogen werden.*** Gemäß den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und der Bestrebung, eine kohlenstoffarme Wirtschaft zu verwirklichen, die in ***die Strategie Europa 2020*** und ***verschiedene wichtige*** Initiativen eingebettet sind, wird die Entwicklung eines Datenrahmens, in den ökologische und ökonomische Aspekte kohärent einbezogen werden, umso

unerlässlicher.

Or. de

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Satellitenkonten ermöglichen es, die Analysemöglichkeiten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf ausgewählte Bereiche von sozialem Belang, wie Umweltbelastungen aufgrund menschlicher Aktivität, auf flexible Weise auszudehnen, ohne das zentrale System zu überlasten oder zu sprengen.

Geänderter Text

(7) Satellitenkonten ermöglichen es, die Analysemöglichkeiten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf ausgewählte Bereiche von sozialem Belang, wie Umweltbelastungen aufgrund menschlicher Aktivität, auf flexible Weise auszudehnen, ohne das zentrale System zu überlasten oder zu sprengen. **Die Mitgliedstaaten sollten die erhobenen Daten der Umweltökonomischen Gesamtrechnung regelmäßig und in verständlicher Form den Bürgerinnen und Bürgern zugänglich machen, z. B. durch gemeinsame Veröffentlichung mit dem BIP.**

Or. de

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Da die verschiedenen Sätze der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen sich in der Entwicklung befinden und unterschiedlich weit ausgereift sind, sollte eine modulare Struktur vorgesehen werden, die eine angemessene Flexibilität bietet.

Geänderter Text

(13) Da die verschiedenen Sätze der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen sich in der Entwicklung befinden und **von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat** unterschiedlich weit ausgereift sind, sollte eine modulare Struktur vorgesehen werden, die eine angemessene Flexibilität bietet **und die zügige Aufnahme weiterer Module ermöglicht.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Kommission sollte berechtigt sein, den Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen zu gewähren, wenn größere Anpassungen ihrer nationalen statistischen Systeme notwendig sind.

Geänderter Text

(15) Die Kommission sollte berechtigt sein, den Mitgliedstaaten **zeitlich begrenzte** Ausnahmeregelungen zu gewähren, wenn größere Anpassungen ihrer nationalen statistischen Systeme notwendig sind.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung Europäischer Umweltökonomischer Gesamtrechnungen mit dem Ziel aufgestellt, Umweltökonomische Gesamtrechnungen als Satellitenkonten **zum ESVG 95 einzurichten; hierzu werden die Methodik, gemeinsame Normen, Begriffsbestimmungen, Klassifikationen und Buchungsregeln vorgegeben, die für die Erstellung der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen zu verwenden sind.**

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung Europäischer Umweltökonomischer Gesamtrechnungen mit dem Ziel aufgestellt, **gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden „ESVG 95“)** Umweltökonomische Gesamtrechnungen als Satellitenkonten einzurichten, **um über ein Instrument zur Überwachung von der Wirtschaft verursachter Umweltbelastungen und zur Untersuchung der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung zu verfügen.**

Begründung

Klarstellung in Bezug auf das Ziel der Verordnung (siehe auch Erwägung 4).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 9, um die Module an ökologische, wirtschaftliche und **technische** Entwicklungen anzupassen **sowie Anleitungen zur Methodik bereitzustellen.**

Geänderter Text

3. Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 9, um die Module an ökologische, wirtschaftliche und **andere** Entwicklungen anzupassen.

Or. en

Begründung

Die Befugnisübertragung sollte auf die Anpassung der Module beschränkt werden und nicht auch die Einführung neuer Module umfassen, da dies einen neuen Legislativvorschlag nach dem Ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfordern würde. Der Verweis auf Anleitungen zur Methodik im KOM-Vorschlag ist unklar und sollte gestrichen werden. Ein derartiger Verweis sollte besser in Artikel 5 aufgenommen werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission entwickelt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten vorrangig die folgenden Module, damit sie in den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden:

- Umweltschutzausgaben und -einnahmen (EPER)/Umweltschutz-Ausgabenrechnung (EPEA)/Umweltgüter und -dienstleistungen (EGSS);**
- Energierechnung;**
- umweltbezogene Transfers (Beihilfen) und Ausgabenrechnung für**

Ressourcennutzung und -bewirtschaftung (RUMEA);
– **Wasserrechnung und Abfallrechnung;**
– **Waldrechnung.**

Or. en

Begründung

Diese Module sind laut Eurostat bereits in Ausarbeitung. Um den Mitgliedstaaten und den nationalen Statistikämtern Planungssicherheit zu bieten, ist anzugeben, welche weiteren Daten in Zukunft gefordert sein werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission erarbeitet ein Programm für Pilotstudien, die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis durchzuführen sind, um die Berichterstattung und die Datenqualität weiterzuentwickeln, lange Zeitreihen zu erstellen und die Methodik zu entwickeln.

2. Die Kommission bewertet und veröffentlicht die Ergebnisse **der** Pilotstudien und wägt dabei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und die Belastung der Befragten ab. Auf **der** Grundlage **der Ergebnisse der Pilotstudien** erlässt die Kommission die notwendigen delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 9.

Geänderter Text

1. Die Kommission erarbeitet ein Programm für Pilotstudien, die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis durchzuführen sind, um die Berichterstattung und die Datenqualität weiterzuentwickeln, lange Zeitreihen zu erstellen und die Methodik zu entwickeln. **Das Programm umfasst die Einführung der in Artikel 3a genannten neuen Umweltgesamtrechnungsmodule.**

2. Die Kommission bewertet und veröffentlicht die Ergebnisse **dieser** Pilotstudien und wägt dabei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und die Belastung der Befragten ab. Auf **dieser** Grundlage erlässt die Kommission die notwendigen delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 9.

Or. de

Begründung

Die Pilotstudien sollten auch für die Einführung neuer Umweltgesamtrechnungsmodule genutzt werden, um frühzeitig Erfahrungen im Umgang mit diesen Instrumenten im Hinblick auf die etwaige Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung zu sammeln.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erheben die notwendigen Daten für die Beobachtung der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Merkmale der Module.
2. Die Mitgliedstaaten erheben die notwendigen Daten nach dem Grundsatz der verwaltungstechnischen Vereinfachung durch eine Kombination der verschiedenen nachstehend aufgeführten Quellen:
 - a) Erhebungen,
 - b) statistische Schätzverfahren, falls einige Merkmale nicht für alle Einheiten beobachtet wurden,
 - c) administrative Quellen.
3. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission und machen nähere Angaben zu den verwendeten Methoden und **der Qualität der Daten aus den in Absatz 2 genannten** Quellen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erheben **gemäß den Anhängen dieser Verordnung** die notwendigen Daten für die Beobachtung der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Merkmale der Module.
2. Die Mitgliedstaaten erheben die notwendigen Daten nach dem Grundsatz der verwaltungstechnischen Vereinfachung durch eine Kombination der verschiedenen nachstehend aufgeführten Quellen:
 - a) Erhebungen,
 - b) statistische Schätzverfahren, falls einige Merkmale nicht für alle Einheiten beobachtet wurden,
 - c) administrative Quellen.
3. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission und machen nähere Angaben zu den verwendeten Methoden und Quellen.

3a. Die Kommission kann mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 9 und nach den in den Artikeln 10 und 11 festgelegten Bestimmungen delegierte Rechtsakte erlassen, um Anleitungen zur Methodik bereitzustellen und so die Anwendung dieses Artikels zu erleichtern.

Or. en

Begründung

Die Anforderungen in Bezug auf die Datenerhebung sollten in den Absätzen 1 und 2 geklärt werden.

Der Verweis auf die Qualität in Absatz 3 wird gestrichen, weil Qualitätsfragen in Artikel 7 behandelt werden.

Die Kommission sollte Anleitungen zur Methodik in Bezug auf die Anwendung dieses Artikels bereitstellen, um die Erhebung hochwertiger und vergleichbarer Daten zu ermöglichen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 3 Absatz 3 und **Artikel 4 Absatz 2** genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** übertragen.

Geänderter Text

1. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 3 Absatz 3 und **Artikel 5 Absatz 3a** genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung** übertragen. **Die Kommission erstattet hinsichtlich der übertragenen Befugnisse spätestens sechs Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums Bericht. Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, die Übertragung wird vom Europäischen Parlament oder vom Rat gemäß Artikel 10 widerrufen.**

Or. en

Begründung

Im Lichte der Bestimmungen von Artikel 290 Absätze 1 und 2 AEUV ist unbedingt explizit festzulegen, dass die Dauer der Befugnisübertragung 5 Jahre beträgt und dass dieser Zeitraum automatisch um jeweils weitere 5 Jahre verlängert wird, wenn das Europäische Parlament und der Rat die Übertragung nicht widerrufen.

Der Bericht über die Befugnisübertragung dient anderen Zwecken als der Bewertungsbericht nach Artikel 11a. Der Vorlagetermin ist jedoch für beide Berichte derselbe (5 Jahre), um die Berichterstattungspflichten der Kommission zu vereinfachen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission

1. Die Befugnisübertragung **nach Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 2** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden.

2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um **darüber zu entscheiden**, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, **unterrichtet den anderen Gesetzgeber** und die Kommission **spätestens einen Monat** vor der endgültigen Beschlussfassung, **welche** übertragenen Befugnisse widerrufen werden **sollen und legt die diesbezüglichen Gründe dar**.

Geänderter Text

1. Die **in Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3a genannte** Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat **jederzeit** widerrufen werden.

2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu **beschließen**, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, **bemüht sich, das andere Organ** und die Kommission **innerhalb einer angemessenen Frist** vor der endgültigen Beschlussfassung **unter Nennung der** übertragenen Befugnisse, **die** widerrufen werden **könnten, sowie der etwaigen Gründe für einen Widerruf zu unterrichten**.

Or. en

Begründung

Es werden Änderungen vorgenommen, um diese Bestimmung an die Standardformulierung anzupassen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat im Zusammenhang mit dem so genannten Heimtierdossier angenommen wurde.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission

1. Das Europäische Parlament oder der Rat können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Datum der **Mitteilung gegen einen delegierten Rechtsakt** Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates **wird** diese Frist um **einen Monat** verlängert.

Geänderter Text

1. Das Europäische Parlament oder der Rat können **gegen einen delegierten Rechtsakt** innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Datum der **Übermittlung** Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates **kann** diese Frist um **zwei Monate** verlängert **werden**.

2. Haben **bis zum** Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben **oder haben sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat vor diesem Zeitpunkt der Kommission mitgeteilt, dass sie beschlossen haben, keine Einwände zu erheben, tritt der** delegierte Rechtsakt zu dem in **seinen Bestimmungen vorgesehenen Datum** in Kraft.

2. Haben **bei** Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, **so wird** der delegierte Rechtsakt **im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt** in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann vor Ablauf dieser Frist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.

Or. en

Begründung

Es werden Änderungen vorgenommen, um diese Bestimmung an die Standardformulierung anzupassen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat im Zusammenhang mit dem so genannten Heimtierdossier angenommen wurde.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a Bericht und Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Verordnung vor. In diesem Bericht bewertet sie in erster Linie die Qualität der gemäß Artikel 6 übermittelten Daten, die Methoden der Datenerhebung, den

bürokratischen Aufwand und den Nutzen dieser Statistiken, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 1 festgelegten Ziele. Ferner bewertet sie die Möglichkeiten für die Einführung der in Artikel 3a genannten neuen Umweltgesamtrechnungsmodule.

Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge beigefügt,

- die die Einführung neuer Umweltgesamtrechnungsmodule betreffen;*
- die der weiteren Verbesserung der Datenqualität und der Methoden der Datenerhebung und somit der verbesserten Erfassung und Vergleichbarkeit der Daten und der Verringerung des bürokratischen Aufwands für Unternehmen und die Verwaltung dienen.*

Der erste Bericht wird bis zum 31. Dezember 2013 vorgelegt.

Or. en

Begründung

Im KOM-Vorschlag ist keine Überprüfungs Klausel vorgesehen, die auch die Verpflichtung der Kommission umfasst, regelmäßig einen Gesamtbericht über die Erfahrungen mit der Umsetzung der Verordnung vorzulegen. In diesem Bericht sollten auch die Möglichkeiten bewertet werden, neue Umweltgesamtrechnungsmodule einzuführen (siehe Artikel 3a neu).

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Abschnitt 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Rahmen des Berichts nach Artikel 11a überprüft die Kommission, ob die fakultativen Angaben durch Berichtspflichten ersetzt werden können.

Or. de

Begründung

Sobald die Strukturen für die Erhebung der Daten etabliert sind, besteht kein Grund mehr, die fakultativen Angaben von den Berichtspflichtigen auszunehmen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Abschnitt 5 – Tabelle A – Punkt 3 – Unterpunkt 3.10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3.10a Nicht verwendete Extraktion/Ernte und Aushub***

3.10a.1 nicht verwendete Ernte von Biomasse***

3.10a.2 nicht verwendete Extraktion bei Erzen***

3.10a.3 nicht verwendete Extraktion bei nichtmetallischen Mineralstoffen***

3.10a.4 nicht verwendete Extraktion bei fossilen Energiematerialien/-trägern***

3.10a.5 nicht verwendetes ausgehobenes Erdmaterial und Baggergut***

3.10a.5.1 nicht verwendetes durch Bautätigkeiten ausgehobenes Erdmaterial***

3.10a.5.2 Baggergut***

Or. de

Begründung

Die Berücksichtigung von nicht verwerteten Extraktionen entspricht den Methodenrichtlinien von Eurostat (2001) und OECD (2008). Die nicht verwerteten Extraktionen werden von einigen Mitgliedstaaten bereits erhoben. Eine EU-weite Einführung und Harmonisierung soll durch die Verordnung beschleunigt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Abschnitt 5 – Tabelle B – Punkt 3 – Unterpunkt 3.10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3.10a Nicht verwendete Extraktion/Ernte und Aushub*

3.10a.1 nicht verwendete Ernte von Biomasse*

3.10a.2 nicht verwendete Extraktion bei Erzen*

3.10a.3 nicht verwendete Extraktion bei nichtmetallischen Mineralstoffen*

3.10a.4 nicht verwendete Extraktion bei fossilen Energiematerialien/-trägern*

3.10a.5 nicht verwendetes ausgehobenes Erdmaterial und Baggergut*

3.10a.5.1 nicht verwendetes durch Bautätigkeiten ausgehobenes Erdmaterial*

3.10a.5.2 Baggergut*

Or. de

Begründung

Die Berücksichtigung von nicht verwerteten Extraktionen entspricht den Methodenrichtlinien von Eurostat (2001) und OECD (2008). Die nicht verwerteten Extraktionen werden von einigen Mitgliedstaaten bereits erhoben. Eine EU-weite Einführung und Harmonisierung soll durch die Verordnung beschleunigt werden.

BEGRÜNDUNG

In seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2006 fordert der Europäische Rat die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf Schlüsselaspekte der nachhaltigen Entwicklung auszudehnen. In diesem Zusammenhang ist die am 28. September 2009 von der Kommission vorgelegte Mitteilung „Das BIP und mehr: die Messung des Fortschritts in einer Welt im Wandel“ (KOM(2009)0433), zu sehen. In dieser Mitteilung werden Maßnahmen vorgestellt, die kurz- und mittelfristig getroffen werden sollten, um umfassende Indikatoren zu entwickeln, die eine zuverlässigere Wissensgrundlage für eine bessere öffentliche Diskussion und eine sachgerechtere Entscheidungsfindung schaffen. Ein wichtiger Beitrag zu diesem politischen Ansatz ist der vorliegende Vorschlag der Kommission für Europäische Umweltökonomische Gesamtrechnungen.

Eine fundierte Bewertung der europäischen Umweltpolitik ist nur dann möglich, wenn zuverlässige Daten vorliegen. Eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Erhebung dieser Daten ist daher ein notwendiger Schritt. Die bisher auf europäischer Ebene verfügbaren Umweltdaten sollten mittelfristig um zusätzliche Informationen angereichert werden, um die Möglichkeiten der Politikbewertung zu verbessern. Abfallrecycling und -vermeidung, Luftemissionen und Klimawandel, nachhaltiger Verbrauch und nachhaltige Produktion ließen sich nämlich besser überwachen, lägen qualitativ hochwertige Daten vor, die Umwelt und Wirtschaft miteinander verknüpfen. Derartige Daten können im Rahmen von Umweltgesamtrechnungen erfasst werden, was jedoch die Mitwirkung jedes Mitgliedstaates und eine vollständige Harmonisierung auf EU-Ebene erforderlich macht.

Der vorliegende Vorschlag der Kommission wird diesen Ansprüchen im Grundsatz gerecht. Allerdings sollte die Zielsetzung deutlicher gemacht und es sollten klare Perspektiven für die Weiterentwicklung der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen aufgezeigt werden.

Ziel und Zweck

Umweltökonomische Gesamtrechnungen sollten einen Beitrag zur Politikbewertung leisten, indem insbesondere Daten über die Umweltauswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Informationen können eine wichtige Grundlage für umweltpolitische Entscheidungen bilden.

Die Zwecke und Ziele sowie der Beitrag dieses Verordnungsvorschlags zur übergeordneten „BIP und mehr“-Strategie sollten in dem Vorschlag deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Anwendungsbereich

Der Verordnungsvorschlag sieht lediglich die Erhebung und Sammlung von Daten in den Bereichen Luftemissionen, umweltbezogene Steuern nach Wirtschaftstätigkeiten sowie gesamtwirtschaftliche Materialflussrechnungen vor. Ich werte dies als einen ersten Schritt zur Erstellung umfassender Umweltökonomischer Gesamtrechnungen, weil nach Informationen der zuständigen europäischen und nationalen Statistikämter derzeit nur für diese Bereiche

europaweit entsprechende Daten abrufbar sind.

Weitere prioritäre Module, an denen bereits gearbeitet wird und für die voraussichtlich in Kürze ebenfalls entsprechende Daten vorgelegt werden können, sollten in einem Arbeitsplan identifiziert werden. Die Anwendbarkeit dieser neuen Module in der Praxis sollte im Wege von Pilotstudien überprüft werden. Da die erhobenen Daten wichtige Entscheidungshilfen für umweltpolitische Maßnahmen bieten können, unterstützte ich eine rasche EU-weite Einführung und Umsetzung der vorgeschlagenen Module.

Überprüfung

Der Vorschlag der Kommission sollte eine Überprüfungsklausel enthalten. In regelmäßigen Abständen sollte die Kommission über die Erfahrungen mit der Implementierung der Verordnung berichten. Bisher liegen auf europäischer Ebene noch keine Erfahrungen mit rechtlich verbindlichen Anforderungen im Zusammenhang mit Umweltökonomischen Gesamtrechnungen vor. Es ist deshalb wichtig, dass die Datenqualität und Vergleichbarkeit der Daten überprüft wird, um Verbesserungen vornehmen zu können und um eine hohe Qualität Umweltökonomischer Gesamtrechnungen zu gewährleisten. Ferner sollten die Entwicklungen neuer Module und die Erfahrungen im Rahmen von Pilotstudien angemessen berücksichtigt werden. Der Überprüfungsbericht sollte zum Anlass genommen werden, die Verordnung an neue Entwicklungen und Erfahrungen anzupassen.